

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 6 und 15 BauGB und Artikel 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

### S a t z u n g :

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes an der "Otto-Keck-Straße" werden gemäß den in beigefügter Zeichnung M = 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan M = 1 : 1.000 vom 28.10.1993/18.01.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit den Regelungen im nachfolgenden § 3 bzw. den zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan vom 28.10.1993/18.01.1994.

#### § 3

1. Es sind nur Wohngebäude als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Einzelhäuser dürfen maximal vier Wohneinheiten (WE), Doppelhaushälften dürfen jeweils maximal zwei Wohneinheiten (WE) enthalten.

2. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird wie folgt festgelegt:

1. Bei der Errichtung von Gebäuden mit geschlossenen Garagen maximal 0,35,
2. Bei der Errichtung von Gebäuden ohne Garagen maximal 0,30.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt, 28.10.1993/18.01.1994  
.....

ausgefertigt am: 24.05.1995

STADT IMMENSTADT IM ALLGÄU



Bischoff

1. Bürgermeister

